

Erläuterungen zum Formblatt B2 zur Einhaltung sozialer Standards bei der Herstellung der Bekleidung der Stadt Bonn

I. Verfahrensweise

Als Herstellungsprozess wird grundsätzlich die Auslieferung durch den Bieter bis hin zur Konfektionierung erfasst. Die weiteren Anforderungen werden nachfolgend erläutert.

1. Verpflichtungserklärung

Hierfür fordert der Auftraggeber die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach §18 TVgG-NRW zur Berücksichtigung sozialer Kriterien mit Angebotsabgabe bei Bedarf für jedes einzelne Los/ Produkt, für das der Bieter ein Angebot abgibt. Diese Erklärung wird auf Plausibilität geprüft.

Da dem Auftraggeber die Einhaltung der sozialen Standards bei der Herstellung der Bekleidung besonders wichtig ist, wird die Einhaltung sozialer Kriterien als Zuschlagskriterium herangezogen (siehe auch Formular Zuschlagskriterien).

2. Herkunftsland

Sofern der Bieter bei Angebotsabgabe angibt, die angebotene Ware aus einem Nicht-DAC Land zu beziehen und sich dies während der Vertragslaufzeit ändert, hat er dies unverzüglich und unaufgefordert dem Auftraggeber anzuzeigen und die Lieferkette von der Auslieferung der Ware bis zur Ebene der Be- und Verarbeitung anzugeben. Ferner hat der Bieter zugleich die Verpflichtungserklärung B2 nach §18 TVgG-NRW abzugeben. Er wird anschließend mit den nachstehenden besonderen Vertragsbedingungen gebunden.

II. Vertragliche Bedingungen

Wie im Folgenden dargestellt, werden dabei an die abgestuften Erklärungsvarianten unterschiedliche Anforderungen gestellt und unterschiedliche Vertragsbedingungen geknüpft.

A. ILO Kernarbeitsnormen

1. Das Verbot von **Zwangsarbeit** und Arbeit in Schuldknechtschaft (ILO Übereinkommen 29 und 105)
2. Das **Diskriminierungsverbot** (ILO Übereinkommen 100 und 111)
3. Das Verbot der **Beschäftigung von Kindern** unter 15 Jahren (ILO Übereinkommen 138 und 182)
4. Die **Vereinigungsfreiheit** und das Recht auf Kollektivverhandlungen (ILO Übereinkommen 87, 98, darüber hinaus ILO Empfehlung 143)

B. Weitere arbeitsrechtliche Standards der ILO, die über die in Anlage 4 RVO bestimmten Anforderungen hinausgehen:

5. Wöchentliche **Arbeitszeitbegrenzung** von 48 Stunden und max. 12 freiwillige Überstunden (ILO Übereinkommen 1)
6. Das Recht auf einen **existenzsichernden Lohn** ("living wage" - ILO Übereinkommen 26 und 131 und die Universelle Menschenrechtsdeklaration)
7. Das **Beschäftigungsverhältnis ist stabil und vertraglich geregelt** (ILO Empfehlung 198)
8. Bestmöglicher **Arbeits- und Gesundheitsschutz** (ILO Übereinkommen 155)
9. Mindestnormen der **Sozialen Sicherheit**, bspw. während der Schwangerschaft (ILO Übereinkommen 102)

II.1.:

II.1.1

Ankreuzmöglichkeit 1 in Ziff. II.1. Formblatt B2 (Nachweis durch Siegel, Zertifikat u.ä.)

Anforderungen nach der Verpflichtungserklärung

Der Bieter kann für sich (sofern er nur Händler ist, für seine Nachunternehmer und sonstige Lieferanten) einen Nachweis zur Einhaltung der Arbeitsnormen bis zur Konfektionierung durch ein unabhängiges Label, ein Zertifikat oder einen Nachweis einer unabhängigen Multi-Stakeholder Initiative (beispielsweise Fair-Wear-Foundation oder gleichwertig) oder einen gleichwertigen Nachweis für sich oder für die das Produkt herstellende Nachunternehmer erbringen.

Ein Label, Zertifikat oder ein Nachweis einer Multistakeholder Initiative gilt dann als unabhängig, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a) *Relevante Interessenvertreter/innen, wie Gewerkschaften, sonstige Arbeitnehmer/innenorganisationen und Unternehmen sind gleichberechtigt an der Prüfung beteiligt.*
- b) *Es werden in einem Verhaltenskodex folgende ILO Standards aufgenommen:
► Die grundlegenden Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation – ILO-Kernarbeitsnormen: Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182.*
- c) *Durch die ausstellende Institution finden Überprüfungen statt, inwieweit der Bieter sowie seine Nachunternehmer bis hin zur Stufe der Konfektionierung, die Einhaltung der ILO Normen bei der Herstellung des Produktes umsetzen.*
- d) *Öffentliche Berichterstattung: Die ausstellende Institution stellt mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht auf der eigenen Webseite bereit, in der die Überprüfungen (vgl. c) und die Fortschritte in der Umsetzung der sozialen Kriterien bis hin zum Konfektionierungsprozess dargestellt werden*

II.1.2

Ankreuzmöglichkeit 2 in Ziff. II.1. Formblatt B2 (Kein Nachweis, aber Zusicherung)

Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen

Dem Auftragnehmer ist es nicht möglich den Nachweis durch ein Siegel, Zertifikat oder Nachweis einer unabhängigen Multi-Stakeholder-Initiative, oder einen gleichwertigen Nachweis für sich oder für die das Produkt herstellende Nachunternehmer beizubringen. Er kann aber erklären, sich vergewissert zu haben, dass die angebotenen Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Normen festgelegten Mindeststandards hergestellt worden ist/hergestellt wurden bzw. werden. Der Bieter hat innerhalb von 3 Monaten nach Zuschlagserteilung aufgefördert die folgenden Unterlagen sowie Nachweise vorzulegen bzw. Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Verhaltenskodex des Auftragnehmers für sein Unternehmen und/oder seine Nachunternehmer und sonstige Lieferanten bis hin zur Konfektionierung des angebotenen Produktes, wonach das Unternehmen sich und/oder seine Nachunternehmer auf die Einhaltung der acht ILO Kernarbeitsnormen, sowie auf ILO Übereinkommen 1, 26, 102, 131, 155, sowie ILO Empfehlungen 143, 198 verpflichtet.
- b) Der Auftragnehmer legt die Lieferkette des jeweiligen Produktes von der Auslieferung bis hin zur Konfektionierung unter Benennung aller Unternehmen in dieser Lieferkette mit Firmensitz (genaue Adresse) für das jeweilige Los bzw. Produkt gegenüber dem Auftraggeber dar.
- c) Ein Auditbericht¹ (nicht älter als 2 Jahre; Stichtag Zuschlagserteilung) für die Fabrik, in der die angebotene Kleidung konfektioniert wird/wurde. Sind in diesem Bericht Verstöße gegen die ILO Kernarbeitsnormen oder die weiteren ILO Normen festgestellt worden, hat der Auftragnehmer innerhalb von 12 Monaten nach Auftragsertei-

¹ Durch ein Sozialaudit wird die Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen, sowie der weiteren oben genannten ILO Normen in der Fabrik, in der die Bekleidung für die Stadt Bonn konfektioniert wird, extern kontrolliert. Das Sozialaudit kann durch ein unabhängiges und von Social Accountability Accreditation Services (SAAS) akkreditiertes Unternehmen durchgeführt werden, wobei mit lokalen Nichtregierungsorganisationen und Arbeitnehmervertretern zusammengearbeitet werden muss. Unternehmen, die nach SAAS akkreditierte Audits durchführen sind z.B. SGS-SSC, Büro Veritas, TÜV Rheinland, u.a. Weitere Informationen zu den Akkreditierungsanforderungen des Audits und der Auditoren unter: <http://www.saasaccreditation.org/>

lung dem Auftraggeber unaufgefordert die Umsetzung der in dem Corrective Action Plan² geforderten Maßnahmen nachzuweisen.

Die Dokumentation dieser zielführenden Maßnahmen erfolgt in Berichtsform. Der Auftraggeber behält sich vor, die Berichte zur Überprüfung an externe fachkundige Berater weiterzugeben, womit sich der Bieter mit seiner Unterschrift auf dem Angebotsvordruck einverstanden erklärt. Dabei werden die Daten vertraulich behandelt und die datenschutzrechtlichen Bedingungen eingehalten.

II.1.3

Ankreuzmöglichkeit 3 in Ziff. II.1. Formblatt B2 (Kein Nachweis oder Zusicherung, aber Erklärung über die Ergreifung wirksamer Maßnahmen)

Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen

Ist es dem Auftragnehmer nicht möglich, den Nachweis durch ein unabhängiges Siegel, Zertifikat oder den Nachweis einer unabhängigen Multi-Stakeholder-Initiative beizubringen und kann er auch nicht erklären, sich vergewissert zu haben, dass die angebotenen Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Normen festgelegten Mindeststandards hergestellt worden sind, verpflichtet er sich zur Durchführung folgender zielführender Maßnahmen und legt dem Auftraggeber unaufgefordert die folgenden Nachweise in den angegebenen Zeiträumen vor:

- a) Innerhalb von 3 Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:
Der Auftragnehmer legt die Lieferkette des jeweiligen Produkts von der Auslieferung bis hin zur Konfektionierung unter Bekanntmachung aller Unternehmen in dieser Lieferkette mit Firmensitz (genaue Adresse) für das jeweilige Los bzw. Produkt gegenüber dem Auftraggeber dar.
- b) Innerhalb von 6 Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:
Verabschiedung eines Verhaltenskodex des Auftragnehmers für sein Unternehmen, wonach sich das Unternehmen bezogen auf den Auftrag mindestens zur Einhaltung der acht ILO Kernarbeitsnormen sowie gegebenenfalls der weiteren o.g. ILO Normen verpflichtet.
- c) Innerhalb von 12 Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:
Der Auftragnehmer verpflichtet auch seine Nachunternehmer und sonstige Lieferanten, die mit der Herstellung der zu liefernden Ware betraut sind (bis einschließlich zur Produktionsstufe der Konfektionierung), schriftlich zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sowie gegebenenfalls der weiteren o.g. ILO-Normen. Diese und die folgende Maßnahme entfallen, wenn die Nachunternehmer bereits einen Kodex haben, der die oben genannten ILO-Normen abdeckt und auf Nachfrage hin vom Auftragnehmer vorgelegt werden können.
- d) Innerhalb von 12 Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs: der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Auditbericht³ für die Fabrik, in der die angebotene Kleidung konfektioniert wird/wurde, zu erstellen: Sind in diesem Bericht Verstöße gegen die o.g. ILO-Normen festgestellt worden, hat der Auftragnehmer innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung dem Auftraggeber unaufgefordert die Umsetzung der in dem Corrective Action Plan⁴ geforderten Maßnahmen nachzuweisen.

² Corrective Action Plan ist ein Korrekturmaßnahmeplan, den der Auftragnehmer, bzw. sein Nachunternehmern mit dem Konfektionär erarbeitet, um diesen dazu zu verpflichten, Korrekturmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung der oben genannten ILO Normen in der Konfektionierung zu ergreifen. Ein Corrective Action Plan beinhaltet demnach eine Abmachung über Maßnahmen und eine zeitliche Dimension, wie und zu wann die Arbeitsrechtsverletzungen abzustellen sind.

³ Vgl Fußnote 1

⁴ Vgl Fußnote 2

- e) Abgabe zweier Sozial-Berichte über die zielführenden Maßnahmen: einen nach 12 Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufes und einen zum Abschluss der Vertragslaufzeit bzw. zum Vertragsende anhand folgender Fragen:
1. Ist Ihr Unternehmen ein Hersteller/Produzent, eine Handelsmarke/ein Markeneigentümer oder ein Großhändler/Wiederverkäufer?
 2. Gibt es in Ihrem Unternehmen einen verantwortlichen Manager, der die Einhaltung der ILO Normen überwacht?
 3. Auf welche Weise hat Ihr Unternehmen die Zuliefererbetriebe über die oben genannte Anforderung informiert?
 4. Bitte beschreiben Sie die Produktions- und Zuliefererkette und nennen Sie die Länder und Städte der Produktionsstandorte.
 5. Bitte geben Sie an, an welchen Stellen in der Zuliefererkette Risiken im Hinblick auf die Verletzung von ILO-Normen auftreten können und welche Risiken Sie identifiziert haben.⁵
 6. Bitte fügen Sie den Auditbericht hinzu und geben Sie (für den Bericht zum Ende der Vertragslaufzeit) an, welche Maßnahmen Sie identifiziert und nach dem Audit in Ihrer Zuliefererkette umgesetzt haben.

II.1.4

Ankreuzmöglichkeiten 4-6 in Ziff. II.1. Formblatt B2 (Weitere ILO-Kernarbeitsnormen)

Berücksichtigung zusätzlicher ILO-Normen (wertungsrelevant)

Der Bieter kann für sich (sofern er nur Händler ist, für seine Nachunternehmer und sonstige Lieferanten) einen Nachweis zur Einhaltung der weiteren ILO-Übereinkommen 1, 26, 102, 131, 155 und ILO-Empfehlungen 143 und 198 Arbeitsnormen bis zur Konfektionierung nachweisen.

Bei Ankreuzmöglichkeit 4 erfolgt der Nachweis durch ein unabhängiges Label, Zertifikat oder den Nachweis einer unabhängigen Multi-Stakeholder Initiative (beispielsweise Fair-Wear-Foundation oder gleichwertig) oder einen gleichwertigen Nachweis.

Zusätzlich wird hier bestätigt, dass die in dieser Erläuterung zur Erklärung aufgeführten Bedingungen II.1.1 a)-d) erfüllt sind.

Bei Ankreuzmöglichkeit 5 kann der Nachweis nicht durch ein Siegel, Zertifikat oder gleichwertigen Nachweis erbracht werden. Der Bieter sichert daher zu, dass er sich vergewissert hat, dass die Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Normen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt wurden.

Zusätzlich wird hier bestätigt, dass die unter Punkt II.1.2. a) bis c) dieser Erläuterung zur Erklärung geforderten Berichte/ Dokumente eingereicht, bzw. die geforderten Maßnahmen durchführt werden.

Bei Ankreuzmöglichkeit 6 kann der Nachweis nicht durch ein Siegel, Zertifikat oder gleichwertigen Nachweis erbracht bzw. eine Zusicherung im v.g. Sinne kann nicht gegeben werden. Der Bieter erklärt für sein Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 347 HGB wirksame Maßnahmen ergriffen zu haben, um die Verwendung von Produkten zu vermeiden, die unter Missachtung der ILO-Normen gewonnen oder hergestellt wurden.

Zusätzlich wird hier bestätigt, dass die unter Punkt II.1.3. a) bis e) dieser Erläuterung zur Erklärung genannten zielführenden Maßnahmen durchgeführt werden und dem Auftraggeber

⁵ Risikoanalyse bedeutet, sich über mögliche Arbeitsrechtsverletzungen im Hinblick auf die ILO Normen in dem Land, indem sich die Produktionsstätte befindet, zu informieren. Umfangreiche Analysen im Hinblick auf Arbeitsrechtsverletzungen in spezifischen Produktionsländern können z.B. unter www.fairwear.org eingesehen werden.

hierüber Bericht erstatten wird.

Der Bieter verpflichtet sich selbst und seine Unterauftragnehmer bis hin zur Konfektionierung zur Einhaltung dieser ILO-Normen.

Die Dokumentation dieser zielführenden Maßnahmen erfolgt in Berichtsform. Der Auftraggeber behält sich vor, die Berichte zur Überprüfung an fachkundige, externe Berater weiterzugeben, womit sich der Bieter mit seiner Unterschrift auf dem Formular Angebot einverstanden erklärt. Dabei werden die Daten vertraulich behandelt und die datenschutzrechtlichen Bedingungen eingehalten.